



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Abteilung Strukturverbesserungen

Bern, 8. November 2006

Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1)

Ausführungsbestimmungen betreffend die Projekte zur regionalen Entwicklung (Umsetzung von Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG)

Erläuterungen zur Änderung der SVV vom 8. November 2006
(Inkrafttreten 1.1.2007)

Markus Wildisen
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 26 63, Fax +41 31 322 26 34
markus.wildisen@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Agrarpolitik 2007 hat das Parlament eine neue Gesetzesbestimmung beschlossen, die eine Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten ermöglicht (Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG). Gestützt auf den Gesetzesartikel lancierte das BLW im Jahr 2004 zusammen mit den beteiligten Kantonen je ein Pilotprojekt im Tessin (Brontallo, Valle Maggia) und im Wallis (St. Martin / Val d'Hérens). Die Umsetzung innerhalb einer vierjährigen Projektdauer läuft und die bisherigen Erfahrungen sind positiv. Das Projekt in Brontallo hat im Jahr 2005 den Innovationspreis 2005 der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) gewonnen. Zusammen mit den Ergebnissen aus zwei Forschungsarbeiten¹, die im Auftrag des BLW und des seco erstellt wurden, bestehen damit genügend Grundlagen für die Umsetzung des Gesetzesartikels auf Verordnungsebene. In den Vernehmlassungsunterlagen des EVD vom 14. September 2005 zur Agrarpolitik 2011 wurde das Umsetzungskonzept skizziert. In der Vernehmlassung ist dieses auf eine gute Akzeptanz gestossen. Auch bei der Anhörung zur Teilrevision der SVV fanden die Vorschläge eine breite Zustimmung. Da die gesetzliche Grundlage formell seit dem 1.1.2004 in Kraft ist, wird die neue Fördermöglichkeit nun mit dem Erlass der Ausführungsbestimmungen per 1.1.2007 umgesetzt.

2. Wichtigste Aspekte der Verordnungsänderung (Konzept)

In den Beratungen im Parlament wurde explizit zum Ausdruck gebracht, dass mit den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG (nachfolgend: Projekte zur regionalen Entwicklung) auch Infrastrukturmassnahmen gefördert werden sollen. Damit besteht eine konzeptionelle Analogie zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EG, wo im Rahmen der sogenannten zweiten Säule umfassende Infrastrukturprogramme zur Förderung des ländlichen Raums unterstützt werden können (z.B. Dorferneuerung in Deutschland, Österreich etc.).

Da das Parlament die neue Gesetzesbestimmung im fünften Titel des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) beschlossen hat, ist es zweckmässig, die Ausführungsbestimmungen in die Strukturverbesserungsverordnung (SVV) einzufügen. Damit gelten auch für diesen neuen Projekttyp die allgemeinen Bestimmungen für Strukturverbesserungen. Letztere sind (und bleiben es auch mit der NFA) eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen mit einer vorgeschriebenen Co-Finanzierung.

Die Umsetzung der Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung auf Stufe SVV beinhaltet folgende konzeptionelle Überlegungen:

Zielsetzungen

Im Zentrum der Projekte zur regionalen Entwicklung steht die Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft. Die Ausrichtung der Projekte fördert auch die branchenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und den übrigen Sektoren in den Regionen (namentlich Gewerbe, Tourismus, Holz- und Forstwirtschaft) sowie die regionalen Produktkreisläufe. Dadurch entsteht ein Wertschöpfungseffekt auch in diesen landwirtschaftsnahen Sektoren. Im Verbund mit diesen ökonomischen Zielsetzungen soll mit den Projekten auch ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region geleistet werden können, indem öffentliche Anliegen (z.B. ökologische, soziale oder kulturelle Aspekte) einbezogen werden.

¹ Bedürfnisanalyse im Unterengadin (GR): Abklärung der Anwendungsmöglichkeiten integraler Strukturverbesserungsmassnahmen für regionale Entwicklungsprojekte, Arbeitsgemeinschaft emac, IAW-ETHZ, Kindschi Indschegners, Zürich, Januar 2005;
Regionsanalyse im Bleniotal (TI): Abklärung der Anwendungsmöglichkeiten für regionale Entwicklungsprojekte, BHP Hanser und Partner AG, Zürich, Januar 2005;
Die Ergebnisse der beiden Forschungsarbeiten sind einsehbar unter www.blw.admin.ch (Rubrik Dokumentation > Publikationen > Studien und Evaluationen).

Lokale Initiative² und Beteiligung

Projekte sind dann erfolgreich, wenn diese von Akteuren vor Ort initiiert und durch eine lokale Trägerschaft² mitgetragen werden. Wichtig ist auch die Möglichkeit zur aktiven Mitwirkung in einem partizipativen Prozess. Das Netzwerk lokaler Akteure² ist die Basis für ein nachhaltiges Wirtschaften im ländlichen Raum. Die bei Strukturverbesserungen bewährten Prinzipien des bottom up-Ansatzes (Anstoss durch lokale Trägerschaften) und der Co-Finanzierung (Beteiligung von Bund und Kanton, Restkosten durch Trägerschaft) sollen deshalb auch für Projekte zur regionalen Entwicklung zur Anwendung kommen. In der lokalen Trägerschaft sind die Direktbetroffenen (Bauern) angemessen einzubeziehen.

Analyse- und Konkretisierungsphase (von der Skizze zum Projekt)

Für die Konkretisierung einer Idee hin zu einem umsetzungsreifen Projekt sind verschiedene Vorabklärungen nötig. Bevor mit den eigentlichen Planungsarbeiten im Zusammenhang mit den Strukturverbesserungsmassnahmen begonnen werden kann, sind vorgängig Analysen zu erarbeiten, in welchen das Wertschöpfungspotenzial und die Wirtschaftlichkeit der Projektidee sowie die Koordination mit den übergeordneten regionalen Entwicklungskonzepten aufgezeigt werden (vgl. auch unten stehende Ausführungen in den Abschnitten „Schaffung von Wertschöpfung“, „Beurteilung der Wirtschaftlichkeit“ und „Koordination mit der Regionalentwicklung, Raumplanung und anderen regionalen Fördermassnahmen“). Während dieser Analyse- und Konkretisierungsphase sind sinnvollerweise auch partizipative Methoden zum Einbezug der lokalen Akteure anzuwenden.

Die Aufwendungen für die oben erwähnten Vorabklärungen können im Rahmen einer fachlichen Begleitung (Coaching) von landwirtschaftlichen Projektinitiativen durch das BLW finanziell unterstützt werden. Diese Massnahme erfordert keine finanzielle Beteiligung des Kantons. Sofern sich der Kanton an den Aufwendungen gemäss Art. 20 SVV finanziell beteiligt, können diese Abklärungen auch im Rahmen der Grundlagenbeschaffung über Strukturverbesserungsbeiträge unterstützt werden.

Erst nachdem die Vorabklärungen vorliegen, wird das BLW entscheiden können, ob und unter welchen Bedingungen die weitere Erarbeitung eines Projekts zur regionalen Entwicklung unterstützt werden kann. Eine Übersicht über die verschiedenen Verfahrensschritte findet sich weiter unten (Abbildung 1).

Integrales Massnahmenbündel

Die Gesetzesformulierung von Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG ist relativ offen und schlägt eine Brücke zwischen den bestehenden landwirtschaftlichen Förderbereichen der Strukturverbesserungen (Infrastrukturen) und der Absatzförderung (Marketing). Sie lässt damit eine breite Palette von möglichen Massnahmen zu. Eine abschliessende Festlegung der im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung unterstützten Massnahmen und damit auch der Finanzflüsse ist im Voraus weder möglich noch sinnvoll. Die Massnahmen werden projektspezifisch im Lichte der Zielsetzungen zu prüfen und zu beurteilen sein. Abbildung 2 zeigt eine Anzahl möglicher Massnahmen (Subventionstatbestände) auf, wie sie im Rahmen der laufenden Pilotprojekte umgesetzt werden.

Insbesondere die Ergebnisse der Forschungsarbeiten haben aufgezeigt, dass nicht grundsätzlich neue Massnahmen nötig sind, sondern dass die Chance von Projekten zur regionalen Entwicklung u.a. in einer guten Vernetzung und Abstimmung verschiedener Massnahmen liegt. Um eine optimale Wirkung zu erzielen, ist deshalb in einem Gesamtkonzept das Zusammenspiel und die Vernetzung der einzelnen Massnahmen aufzuzeigen. Mit dem Gesamtkonzept wird die Basis gelegt, dass die Massnahmen inhaltlich und konzeptionell aufeinander abgestimmt und integral gebündelt werden können.

² Die Begriffe „lokale Initiative“, „lokale Trägerschaft“ und „lokale Akteure“ werden im Folgenden im Sinne einer „örtlichen“ Verankerung verwendet.

Einzelne losgelöste Massnahmen ohne Einbettung in eine Gesamtkonzeption werden somit nicht unterstützt. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass das neue Fördergefäss zur Anwendung gelangt bei isolierten Interessen und Anliegen, die in einem gesamtheitlichen Kontext oder aus Sicht eines anderen Massnahmenbereichs als nicht förderungswürdig gelten.

Vorwiegend landwirtschaftliche Beteiligung

Gemäss Gesetzestext muss die Landwirtschaft an den Projekten zur regionalen Entwicklung vorwiegend beteiligt sein. Diese Bedingung und Einschränkung dient als Abgrenzungskriterium zu den über die Regionalpolitik unterstützten Projekten und als zentrales Eintretenskriterium für die Prüfung der landwirtschaftlichen Relevanz. Die vorwiegende Beteiligung ist erfüllt, wenn:

- mindestens die Hälfte des Angebots eine landwirtschaftliche Herkunft aus der Region aufweist, *oder*
- mindestens die Hälfte der für das Angebot erforderlichen Arbeitsleistungen durch Bewirtschafterinnen, Bewirtschafter oder deren Familien erbracht wird, *oder*
- die Mitglieder der Trägerorganisation mehrheitlich Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter sind und diese die Stimmenmehrheit besitzen.

Das Erfordernis einer alternativen Erfüllung der Kriterien („entweder-oder“-Formulierung) wurde im Rahmen der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011 und der Anhörung zur Teilrevision der SVV von mehreren Organisationen und Kantonen explizit befürwortet.

Schaffung von Wertschöpfung

Das Projekt respektive dessen Massnahmen müssen die landwirtschaftliche und gegebenenfalls die landwirtschaftsnahe Wertschöpfung in der Region nachhaltig positiv beeinflussen. Das angestrebte Angebot (Produkte, Dienstleistungen) ist deshalb auf die effektiven Marktchancen auszurichten und überregional abzustimmen. Die Schaffung von Wertschöpfung ist im Rahmen der Vorabklärungen mittels geeigneter Planungsgrundlagen (namentlich Businessplan) aufzuzeigen sowie nach Abschluss des Projekts mit geeigneten Controlling-Instrumenten nachzuweisen.

Beurteilung der Wirtschaftlichkeit

In einem Projekt zur regionalen Entwicklung können sowohl private wie auch öffentliche Güter geschaffen werden. Je nach Zuweisung ist die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen unterschiedlich zu beurteilen. Die direkt mit der Schaffung von Wertschöpfung in Zusammenhang stehenden Investitionen dürften mehrheitlich den Charakter eines privaten Guts aufweisen. Nach Abschluss des Projekts, d.h. nach der Realisierung der mit öffentlichen Beiträgen unterstützten Massnahmen, muss für diese Investitionen deshalb ein Rentabilitätsniveau erreicht werden, welches den Fortbestand und den Erfolg der Massnahmen ohne öffentliche Beiträge sicherzustellen vermag. Demgegenüber haben Investitionen, die im Dienste der ökologischen, sozialen oder kulturellen Regionalentwicklung stehen, in der Regel primär einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Rentabilitätsüberlegungen sind bei diesen Investitionen unrealistisch und wenig zielführend. Hier sind als wirtschaftliche Beurteilungskriterien die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit aufzuzeigen. Beispiele für private und öffentlich-rechtliche Güter sind in Abbildung 2 aufgeführt.

Das Rentabilitätsniveau ist projektspezifisch zu beurteilen. Je nach Region (peripher oder agglomerationsnah) wird eine andere Rentabilität erzielt werden können, da insbesondere das Vermarktungspotenzial des Angebots in diesen Regionen unterschiedlich ist.

Räumliche Wirkungsebene

Die Projekte zur regionalen Entwicklung legen den Fokus auf eine kommunale oder regionale Ebene. In Ausnahmefällen ist auch ein lokaler³ Perimeter (wie im Pilotprojekt Brontallo TI), ein überregionaler oder interkantonaler Rahmen (z.B. bei Vermarktungsstrukturen) denkbar. Im Ver-

³ Im Sinne von „kleinräumig“

gleich zur Neuorientierung der Regionalpolitik (NRP) werden sich die Projekte zur regionalen Entwicklung somit eher in einem kleinräumlichen Rahmen bewegen. Das angestrebte Angebot (Produkte, Dienstleistungen) muss einen eindeutigen räumlichen Wirkungsbezug zur Region aufweisen.

Es besteht keine Einschränkung der Unterstützung auf gewisse Regionen; grundsätzlich können Projekte zur regionalen Entwicklung in der ganzen Schweiz unterstützt werden. Durch den Umstand, dass die Projekte eine vorwiegend landwirtschaftliche Beteiligung aufweisen müssen, werden sich diese Projekte aber primär im ländlichen Raum situieren.

Koordination mit der Regionalentwicklung, Raumplanung und anderen regionalen Fördermassnahmen

Die Koordination mit der Regionalentwicklung, der Raumplanung und anderen regionalen Fördermassnahmen soll sicherstellen, dass die Projekte zur regionalen Entwicklung einen optimalen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region leisten. In Bezug auf die Koordination und Abstimmung ist zwischen inhaltlich-materiellen Abgrenzungskriterien und organisatorischen Vorkehrungen zu unterscheiden.

Selbstverständlich haben diese Projekte die üblichen Bewilligungsverfahren zu durchlaufen. Wo die Umsetzung derartiger Projekte Bauten und Anlagen (Einrichtung / Zweckänderung) in der Landwirtschaftszone erfordert, ist die Zulässigkeit gemäss Raumplanungsrecht massgebend.

Ein wesentliches Abgrenzungskriterium ergibt sich aus der gesetzlichen Vorgabe, wonach Projekte zur regionalen Entwicklung eine vorwiegend landwirtschaftliche Beteiligung aufweisen müssen. Ebenso grenzt die Zielsetzung, dass mit den Projekten Wertschöpfung im Sektor Landwirtschaft generiert werden muss, den möglichen Förderrahmen ein. Eine weitere Abgrenzung ergibt sich durch die räumliche Wirkungsebene (vgl. oben).

Die organisatorische Abstimmung und Koordination erfolgt zweckmässigerweise auf Stufe der Kantone, denen im Rahmen der Neuausrichtung der Regionalpolitik ohnehin eine stärkere Rolle zukommt. Die Kantone haben den nötigen Überblick über die laufenden Projektaktivitäten und können somit den Entscheid vorbereiten, über welches Fördergefäss ein Projekt unterstützt werden soll. Der Koordinationsnachweis des Kantons wird für den Bund eine wesentliche Beurteilungsgrundlage darstellen. Auf Stufe Bund wird ein Anhörungsverfahren bei den Bundesämtern je nach Betroffenheit durchgeführt.

Um die Koordination zu gewährleisten, wurde das bundesinterne „Netzwerk Ländlicher Raum“ geschaffen. Es kann seine Position auch zu einzelnen Spezialfällen darlegen.

Abwicklung über Vereinbarungen

Die Erfahrungen mit den beiden Pilotprojekten in Brontallo TI und St. Martin VS haben gezeigt, dass die Zielsetzungen, das Massnahmenbündel und die Modalitäten zwischen den verschiedenen Partnern diskutiert und ausgehandelt werden müssen. Projekte zur regionalen Entwicklung werden deshalb mit Blick auf die künftigen Möglichkeiten der NFA nicht über Grundsatzverfügungen, sondern über Vereinbarungen zwischen dem Bund und den betroffenen Kantonen abgewickelt. Im Gleichschritt mit den grösseren Freiheiten für die Kantone, die mit diesen öffentlich-rechtlichen Verträgen einhergehen, muss das Controlling und die Evaluation einen besonderen Stellenwert einnehmen. Im Hinblick auf die Zielerreichungskontrolle sind die konkreten Projektziele sowohl hinsichtlich der ökonomischen als auch der öffentlichen Anliegen messbar festzulegen.

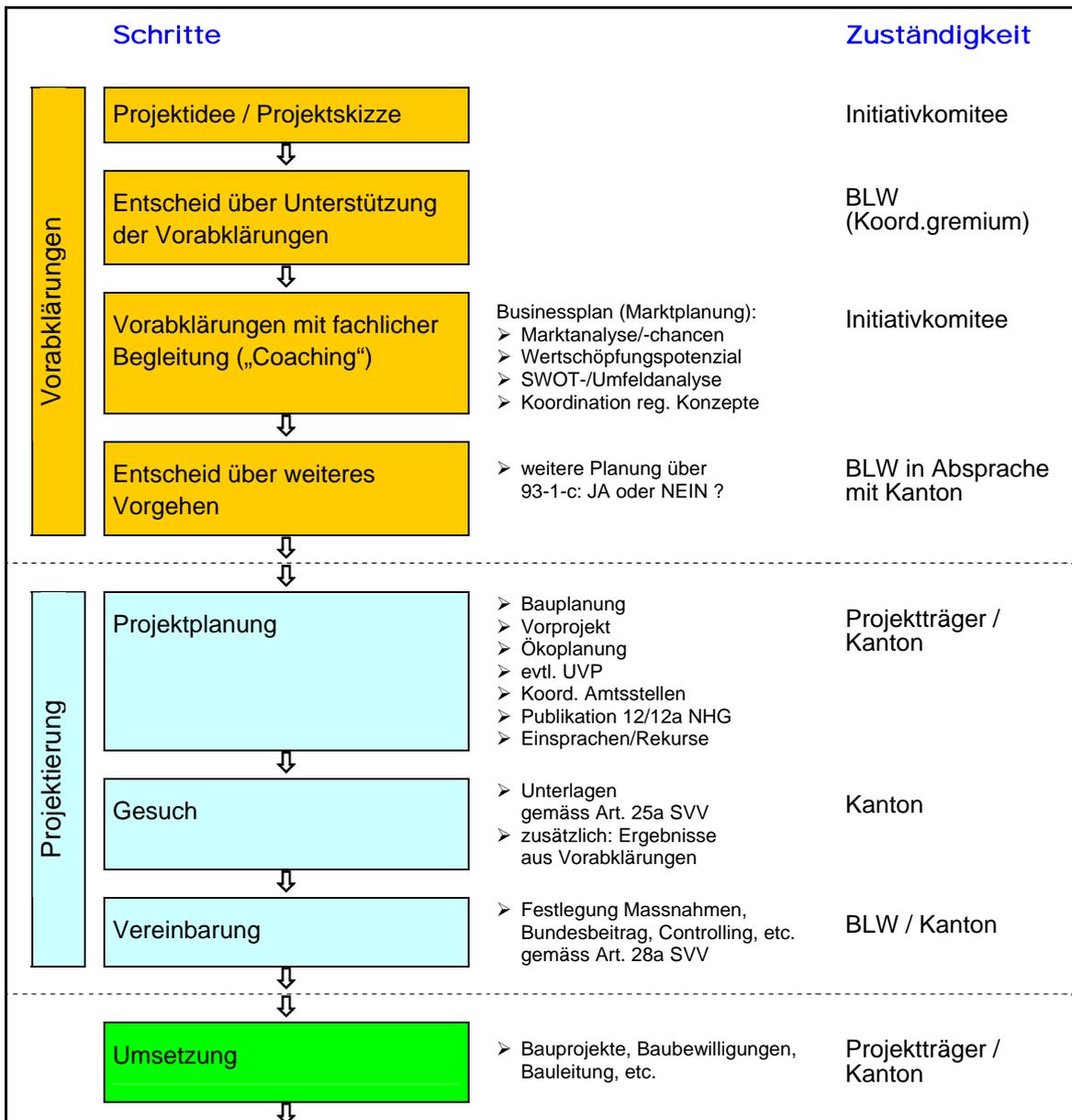
Höhe der Beiträge

Die Beiträge des Bundes an ein Projekt zur regionalen Entwicklung werden in der Vereinbarung zwischen Bund und Kanton pauschal festgelegt. Sie setzen ein finanzielles Engagement der Kantone voraus (Co-Finanzierung gemäss den massgebenden Bestimmungen für Strukturverbesserungen). Die Pauschale des Bundes berechnet sich aus einem durchschnittlichen Beitragssatz und den beitragsberechtigten Kosten. Für alle Massnahmen des Projekts kommt der gleiche Bei-

tragssatz zur Anwendung, der sich je nach Leistungen modular zusammensetzt (modulares Beitragssystem). Die beitragsberechtigten Kosten werden für jede im Projekt enthaltene Massnahme spezifisch ausgehandelt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Unterstützung einzelner Massnahmen, d.h. die Pauschale aus Beitragssatz und beitragsberechtigten Kosten, im Rahmen eines Projekts in einem vertretbaren Verhältnis steht zu einer „ordentlichen“ Unterstützung ausserhalb eines Projekts. Dabei kann es durchaus Sinn machen, bei der Festlegung der Pauschale einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zu schaffen, damit einzelne Massnahmen nicht über die „ordentliche“ Schiene, sondern über ein gemeinsames, vernetztes Massnahmenbündel realisiert werden. Dabei ist der Rahmen der für die einzelnen Massnahmen geltenden Rechtsbestimmungen zu respektieren.

Die im Rahmen der Agrarpolitik 2011 vorgeschlagene Erweiterung der gemeinschaftlichen Investitionskredite auf Projekte zur regionalen Entwicklung kann erst auf Verordnungsstufe umgesetzt werden, wenn die gesetzliche Basis in Kraft ist (voraussichtlich ab 1.1.2008). Die nötigen Anpassungen werden deshalb im Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011 (VP 2011) vorzunehmen sein.

Abbildung 1 Überblick über die Verfahrensschritte: Unterstützung der fachlichen Begleitung von Vorabklärungen im Vorfeld von Projekten zur regionalen Entwicklung



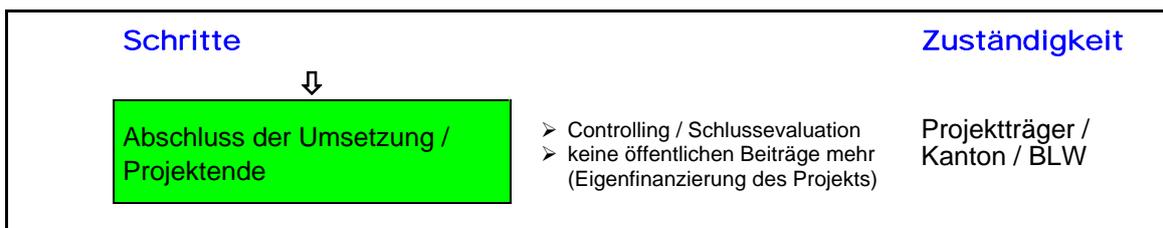


Abbildung 2 Massnahmen mit privatem und öffentlichem Charakter
(Beispiele aus den Pilotprojekten Brontallo TI und St. Martin VS)

private Güter	öffentlich-rechtliche Güter	
agrotouristische Infrastrukturen	Wiederherstellung Pergolareben	Wiederherstellung Trockenmauern
landwirtschaftliche Betriebsgebäude	Wiederherstellung Kastanienhaine	Aufwertung Trockenwiesen
Empfangs- und Verkaufslokal	Wiederaufbau Wassermühle	Wasser- und Stromversorgung
Marketingmassnahmen	Themenwege, Informationspfad	Weg- und Seilbahnerschliessung
↓	↔	↓
<div style="background-color: #00FFFF; padding: 5px; border: 1px solid black;"> Rentabilität </div>		<div style="background-color: #FFD700; padding: 5px; border: 1px solid black;"> Finanzierbarkeit/Tragbarkeit </div>

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 11 Sachüberschrift und Absatz 1

Sachüberschrift

Die Überschrift zu Artikel 11 wurde aufgrund des neu eingeführten Artikels 11a präzisiert.

Absatz 1

Mit der Aufnahme der Projekte zur regionalen Entwicklung in den 3. Abschnitt „gemeinschaftliche Massnahmen“ wurde die Begriffsdefinition ergänzt.

Artikel 11a Projekte zur regionalen Entwicklung

Absatz 1

Im Zentrum der Projekte zur regionalen Entwicklung steht die nachhaltige Schaffung von landwirtschaftlicher Wertschöpfung, bspw. durch die Erhaltung und den Aufbau standortgemässer Erwerbsmöglichkeiten und eine verantwortungsvolle Nutzung der örtlichen Ressourcen. Die Ausrichtung der Projekte fördert auch die branchenübergreifende Zusammenarbeit in der Region zwischen Landwirtschaft und landwirtschaftsnahen Sektoren (namentlich Gewerbe, Tourismus, Holz- und Forstwirtschaft) sowie die regionalen Produktkreisläufe. Sofern das Projekt die Anforderung an die „vorwiegend landwirtschaftliche Beteiligung“ erfüllt und im Kern eine Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert, kann es damit auch Elemente umfassen, welche die Wertschöpfung in anderen regional verankerten Branchen, z.B. im Gewerbe erhöhen. Erfolg versprechende Ansätze dürften vermutlich gerade in einer besseren Vernetzung der regionalen Aktivitäten liegen.

Um dem Anspruch der regionalen Entwicklung gerecht zu werden, ist somit auch ein gemeinschaftliches Vorgehen erforderlich. Die Interaktionsbreite und -tiefe des gemeinschaftlichen Vor-

gehens (Koordination, Partizipation, Beteiligung) ergeben sich durch die projektspezifischen Anforderungen und Bedürfnisse sowie die räumliche Wirkungsebene des Projekts (in der Regel Gemeinde oder Region). Im Projekt sind in jedem Fall mindestens zwei Landwirtschaftsbetriebe einzubeziehen.

Das mit dem Projekt angestrebte Angebot (Produkte, Dienstleistungen) ist auf die effektiven Marktchancen auszurichten und überregional abzustimmen. Das Wertschöpfungspotenzial ist im Vorfeld einer allfälligen Unterstützung des Projekts mittels eines fundierten Businessplans aufzuzeigen. Die direkt mit der Schaffung von Wertschöpfung in Zusammenhang stehenden Investitionen, welche primär den Charakter eines privaten Guts aufweisen, müssen nach Abschluss der öffentlichen Unterstützung (nach der Gewährung von Investitionshilfen) eine Rentabilität erreichen. Der angestrebte wirtschaftliche Erfolg ist im Businessplan aufzuzeigen. Die entsprechenden Angaben und Unterlagen sind als Grundlage für eine Vereinbarung durch den Kanton bereitzustellen (vgl. Art. 25a Abs. 2).

Absatz 2

Im Verbund mit den ökonomischen Zielsetzungen soll mit den Projekten auch ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region geleistet werden können, indem öffentliche Anliegen (z.B. ökologische, soziale oder kulturelle Aspekte) einbezogen werden. Öffentliche Güter wie die Förderung des ökologischen Ausgleichs oder die Erhaltung und Wiederherstellung kultureller Werte und Landschaften verbessern die Lebensverhältnisse in der Region und können indirekt ebenfalls einen Beitrag zur Erhöhung der Wertschöpfung auslösen. Als positiver Nebeneffekt tragen die Projekte damit auch zur Stärkung der Identität der lokalen Akteure (Dorf, Region) bei.

Im Unterschied zu den privaten Gütern kann bei den Investitionen, welche einen primär öffentlich-rechtlichen Charakter aufweisen, keine Rentabilität erreicht werden. Die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit ist aber auch hier im Businessplan aufzuzeigen.

Absatz 3

Um eine optimale Wirkung im Sinne der Zielsetzungen zu erzielen, sind die Massnahmen inhaltlich und konzeptionell aufeinander abzustimmen. Als Basis für die Beurteilung des integralen Charakters der Massnahmen im Projekt hat ein Gesamtkonzept das Zusammenspiel und die Vernetzung der einzelnen Massnahmen aufzuzeigen. Einzelne, inhaltlich losgelöste Massnahmen werden nicht unterstützt, damit das neue Fördergefäss nicht missbraucht werden kann für die Unterstützung isolierter Interessen und Anliegen, die aus ganzheitlicher Sicht oder aus Sicht eines anderen Massnahmenbereichs als nicht förderungswürdig gelten.

Wie sich bereits aus der Gesetzesformulierung von Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG herleiten lässt, können Projekte zur regionalen Entwicklung auch Massnahmen im Bereich der Absatzförderung und des Marketings beinhalten. Gestützt auf die Absatzförderungsverordnung (Art. 12 LwG) unterstützt das BLW heute ausschliesslich grössere, überregionale Verbundprojekte. Subregionale oder gar kommunale Absatzförderungsprojekte werden in der Regel nicht gefördert, da sie die Anforderungen der Absatzförderungsverordnung meist nicht erfüllen können. Sofern Marketingmassnahmen Bestandteil eines Gesamtkonzeptes sind, müssen diese konsistent mit den Zielen und der Vollzugspraxis der regionalen Absatzförderung sein. Insbesondere sind sie soweit möglich in bestehende, übergeordnete Marketingaktivitäten (auf regionaler oder überregionaler Ebene) einzubinden.

Die Projekte zur regionalen Entwicklung sollen auf einer kommunalen oder regionalen Ebene zur Anwendung kommen. In Ausnahmefällen ist auch ein lokaler⁴ (z.B. Brontallo), überregionaler oder interkantonaler (z.B. Vermarktungsstrukturen) Perimeter denkbar.

Um Synergien nutzen und Zielkonflikte vermeiden zu können, ist das Projekt mit der Regionalentwicklung (z.B. regionale Entwicklungskonzepte), der Raumplanung (z.B. kantonale Richtplanung) und dem Natur- und Landschaftsschutz (z.B. Pärke von nationaler Bedeutung) zu koordinieren.

⁴ Im Sinne von „kleinräumig“

nieren. Sinnvollerweise erfolgt diese Koordination auf Stufe des Kantons. Auf Stufe Bund werden die Bundesämter je nach Betroffenheit angehört.

Absatz 4

Projekte sind dann eher erfolgreich, wenn sie von Akteuren vor Ort initiiert und durch eine lokale Trägerschaft mitgetragen werden. In die lokale Trägerschaft sind die Direktbetroffenen (Bauern) einzubeziehen.

Die vom Gesetzestext vorgeschriebene vorwiegende Beteiligung der Landwirtschaft kann über drei verschiedene Kriterien beurteilt werden: Herkunft der Rohstoffe für das Angebot, Arbeitsleistungen für das Erbringen des Angebots, Mitgliedschaft der Trägerorganisation. Die Projektträgerschaft muss die vorwiegende Beteiligung mindestens für eines dieser Kriterien belegen können. Der Nachweis ist entweder global über das gesamte Projekt oder spezifisch für die einzelnen Massnahmen des Projekts zu erbringen. Für die Beurteilung des Kriteriums des regionalen Angebots aus der Landwirtschaft (Bst. a) können verschiedene Grössen herangezogen werden (z.B. der mengenmässige Anteil der landwirtschaftlichen Rohstoffe oder der frankenmässige Umsatz am Verkaufspunkt bzw. für erbrachte Dienstleistungen).

Den möglichen Förderrahmen grenzt ebenso die in Absatz 1 verankerte Anforderung ein, wonach mit den Projekten Wertschöpfung im Sektor Landwirtschaft generiert werden muss. Eine weitere Abgrenzung zu anderen regionalen Fördermassnahmen (namentlich zur neuen Regionalpolitik) ergibt sich durch die räumliche Wirkungsebene (kommunale – regionale Ebene).

Artikel 13 Absatz 1

Im Rahmen von Projekten zur regionalen Entwicklung sind auch Massnahmen denkbar, die einen Einfluss auf die Gewerbebetriebe im Einzugsgebiet haben können. Die in Artikel 87 Absatz 2 LwG stipulierte Wettbewerbsneutralität gegenüber den direkt betroffenen Gewerbebetrieben ist deshalb auch für die Unterstützung dieser Projekte anzuwenden.

Artikel 19a Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung

Die Beiträge des Bundes an ein Projekt zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung pauschal festgelegt (Absatz 1). Die Pauschale des Bundes bemisst sich nach einem durchschnittlichen Beitragssatz und den nach Artikel 19b ermittelten beitragsberechtigten Kosten (Absatz 2). Gemäss Artikel 19c Absatz 1 respektive Absatz 2 setzt sich der Beitragssatz je nach Leistungen modular zusammen. Der festgesetzte Beitragssatz gilt für alle Massnahmen der Vereinbarung.

Artikel 19b Beitragsberechtigte Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung

Die beitragsberechtigten Kosten werden für jede im Projekt enthaltene Massnahme spezifisch vereinbart (Absatz 1). In Analogie zu den Bodenverbesserungen sind die nötigen Planungsarbeiten und Vorabklärungen für ein Projekt (Grundlagenbeschaffung) beitragsberechtigt, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer fachlichen Begleitung (Coaching) einer landwirtschaftlichen Projektinitiative durch das BLW finanziell unterstützt wurden.

Als Richtschnur für die Beurteilung der beitragsberechtigten Kosten dienen das landwirtschaftliche Interesse und die weiteren Interessen der Öffentlichkeit. Bei Vorhandensein nichtlandwirtschaftlicher Interessen werden die beitragsberechtigten Kosten reduziert, wobei direkt mit dem Projekt verwobene landwirtschaftsnahe Interessen zu keiner Reduktion führen (Absatz 2 Buchstabe a). Zu letzteren zählen namentlich Interessen von Gewerbe, Tourismus, Holz- und Forstwirtschaft, sofern das Projekt auf einer engen branchenübergreifenden Zusammenarbeit beruht. Bei den Interessen der Öffentlichkeit bspw. an der Regionalentwicklung ist im Einzelfall zu prüfen, welcher Anteil als beitragsberechtigt anerkannt wird (Absatz 2 Buchstabe b). Die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen und anderer Interessen erfolgt somit bei Projekten zur regionalen Entwicklung ausschliesslich über die Festsetzung der beitragsberechtigten Kosten (und nicht über eine Reduktion der Beitragssätze).

Bei der Vereinbarung der beitragsberechtigten Kosten sind neben den oben erwähnten Kriterien auch die geltenden Rechtsbestimmungen anderer Massnahmenbereiche – sofern betroffen – einzuhalten. Die Unterstützung einer einzelnen Massnahme im Rahmen eines Projekts (d.h. die Pauschale, welche sich aus dem Beitragssatz und den beitragsberechtigten Kosten der entsprechenden Massnahme berechnet) muss in einem vertretbaren Verhältnis stehen zu einer Unterstützung über den „ordentlichen“ Weg ausserhalb eines Projekts. Um einen Anreiz für ein gemeinschaftliches Vorgehen zu schaffen, kann eine höhere Unterstützung in einem Projekt sinnvoll sein. Diese muss sich aber im Rahmen der für die einzelne Massnahme geltenden Rechtsbestimmungen bewegen. Beispielsweise sind bei Massnahmen im Bereich des landwirtschaftlichen Hochbaus die relevanten Bestimmungen der SVV und der IBLV heranzuziehen.

Artikel 19c Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung

Absatz 1

Der Grundbeitragssatz bei Projekten zur regionalen Entwicklung wird in Analogie zum bestehenden Beitragssystem nach den drei Beitragszonen abgestuft (34% – 37% – 40%). Eine weitergehende Differenzierung (z.B. nach „umfassend gemeinschaftlich“ und „gemeinschaftlich“) erübrigt sich, da das System für die Honorierung von Zusatzleistungen ausgebaut wird (vgl. Absatz 2).

Absatz 2

Im Rahmen der Vereinbarung werden die Beiträge für die Leistungen festgelegt. Im Einklang mit der Philosophie der Leistungshonorierung und im Sinne eines Anreizsystems sollen Zusatzleistungen spezifisch mit höheren Beitragssätzen abgegolten werden. Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen und Aufgaben der Bundesverfassung (Art. 104 BV) und der Ziele für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen (Art. 87 LwG) kristallisieren sich sechs Stossrichtungen für mögliche Zusatzleistungen heraus: die Erleichterung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung beispielsweise über die Verbesserung des Arrondierungsgrads (Buchstabe a), die Renaturierung und Revitalisierung von landwirtschaftlichen Kleingewässern (Buchstabe b), die Umsetzung von Bodenschutzmassnahmen beispielsweise durch die Verringerung von Bodenerosion (Buchstabe c), weitere besondere ökologische Massnahmen wie die Vernetzung von Ausgleichsflächen (Buchstabe d), die Erhaltung kultureller Bauten und Landschaften wie die Wiederinstandsetzung von Trockenmauern in Terrassenlandschaften (Buchstabe e) und die Umsetzung regionaler Ziele, die in übergeordneten Entwicklungskonzepten verankert sind (Buchstabe f).

Für jede der sechs Stossrichtungen ist eine Erhöhung des Beitragssatzes um maximal 3% möglich. Die Kriterien zur Abstufung der Beitragssätze werden noch konkretisiert (in Analogie zum heutigen Anhang 1 der SVV).

Artikel 20 Absatz 1

Das Interesse, den ökologischen Ausgleich und die ökologische Vernetzung mit freiwilligen Massnahmen im Sinne eines Anreizsystems zu fördern (Art. 17 Abs. 1) sowie unter bestimmten Voraussetzungen Projekte im Berg- und Sömmerungsgebiet bei einer ausserordentlichen Belastung mit Zusatzbeiträgen zu unterstützen (Art. 17 Abs. 2), liegt primär beim Bund. Diese Zusatzbeiträge dienen insbesondere dazu, eine konsistente Politik des Bundes zu ermöglichen. Insbesondere wird dadurch ein Anreiz geschaffen, weitere Anliegen des Bundes im Bereich des ökologischen Ausgleichs (z.B. ökologische Vernetzungskonzepte nach ÖQV) oder der Renaturierung und Revitalisierung von Kleingewässern umzusetzen. Die Interessen des Bundes gründen auf den verfassungsrechtlichen Zielsetzungen in Artikel 104 BV (u.a. Beitrag zur dezentralen Besiedlung und Pflege der Kulturlandschaft). Die gleichen Überlegungen gelten ebenfalls für die im Rahmen von Projekten zur regionalen Entwicklung erbrachten Zusatzleistungen (Art. 19c Abs. 2), wobei hier neben den ökologischen Anliegen vor allem auch die ländliche Regionalentwicklung (Beitrag zur dezentralen Besiedlung) im Vordergrund steht. De facto wird mit den Anpassungen eine saubere Trennung der Interessenslagen eingeführt: Basisleistungen mit Co-Finanzierung durch Bund/Kanton sowie Zusatzleistungen mit Finanzierung durch Bund. Dieses Finanzierungsmodell

steht im Einklang mit der hoheitlichen Zuständigkeit des Bundes für die auf die Bundesverfassung abgestützte Agrarpolitik und der gemeinsamen Verbundaufgabe mit den Kantonen bei den Strukturverbesserungen. Die Leistung des Kantons wird auf dem Grundbeitrag berechnet. Durch die zuvor dargestellte Interessenlage bleibt die kantonale Leistung bei der Gewährung der Beiträge insgesamt angemessen im Sinne von Artikel 93 Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes.

Artikel 25 Sachüberschrift

Die Unterlagen für ein Beitragsgesuch und diejenigen im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Vereinbarung sind nicht identisch. Als Folge des neu eingefügten Artikels 25a wurde deshalb auch die Überschrift von Artikel 25 präzisiert.

Artikel 25a Unterlagen für eine Vereinbarung

Absatz 1

Bei Projekten, die über eine Vereinbarung abgewickelt werden, ist die Summe aller darin enthaltenen Massnahmen im Vorfeld der Vertragsunterzeichnung durch die zuständige kantonale Behörde in Anwendung von Artikel 97 LwG zu genehmigen (Buchstabe a). Im Rahmen dieser Genehmigung kann der Kanton die Kompetenz zur Unterzeichnung der Vereinbarung delegieren. Für die Genehmigung stehen zwei Wege zur Auswahl: Entweder wird das ganze Projekt integral und im Grundsatz durch den Regierungsrat respektive den Grossen Rat (je nach Finanzkompetenz) genehmigt, oder die Finanzbeschlüsse werden für jede Massnahme des Projekts einzeln gefasst (wie bisher durch die zuständigen kantonalen Stellen mit entsprechender Finanzkompetenz). Im letzten Fall müssen vor der Unterzeichnung der Vereinbarung die Beitragsverfügungen des Kantons für sämtliche Massnahmen des Projekts vorliegen.

Im Idealfall – wenn die Detailprojekte vorliegen – kann das Projekt bereits im Amtsblatt publiziert werden. Ansonsten ist in der Vereinbarung die Publikation festzulegen (Buchstabe b). Die Bedingungen und Auflagen, die aus dem kantonalen Genehmigungsverfahren hervorgegangen sind (Buchstabe c), dienen u.a. als Basis für die Anhörung der interessierten Bundesstellen. Im Vorfeld der Unterzeichnung der Vereinbarung soll ein Vorprojekt – falls möglich und sinnvoll in Anlehnung an die SIA-Empfehlung 406 – vorliegen (Buchstabe d). Bei interkantonalen Projekten kann die Vereinbarung auch zwischen dem Bund und den beteiligten Kantonen abgeschlossen werden. In diesem Fall gelten die obigen Ausführungen sinngemäss.

Absatz 2

Bei Projekten zur regionalen Entwicklung sind weitere spezifische Unterlagen nötig, die im Rahmen von Vorabklärungen zu erarbeiten und zu beurteilen sind. In jedem Fall einzureichen ist ein von einer Fachperson geprüfter Businessplan. Neben dem Potenzial zur Erhöhung der Wertschöpfung muss der Businessplan die Rentabilität der privaten Güter aufzeigen. Für das ganze Projekt sind die Finanzierbarkeit und Tragbarkeit darzustellen. Im Rahmen des Businessplans sind ebenfalls die Stärken und Schwächen einer Region darzustellen. Es ist auch darzulegen, inwiefern die Projektziele mit den Zielsetzungen und Konzepten der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeung sowie der Raumplanung koordiniert sind, wie die Prinzipien der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden und welche öffentlichen Anliegen mit dem Projekt realisiert werden sollen.

Die Konkretisierung einer Idee hin zu einem umsetzungsreifen Projekt und die oben erwähnten Analysen (Vorabklärungen) sind zu erarbeiten, bevor mit den eigentlichen Planungsarbeiten begonnen werden kann. Dabei sind die lokalen Akteure in geeigneter Form einzubeziehen, bspw. über partizipative Methoden. Erst nachdem die Marktanalysen und Vorabklärungen vorliegen, wird das BLW entscheiden können, ob und unter welchen Bedingungen ein Projekt zur regionalen Entwicklung ausgearbeitet werden kann.

Die Aufwendungen für diese Vorabklärungen können im Rahmen einer fachlichen Begleitung (Coaching) von landwirtschaftlichen Projektinitiativen durch das BLW unterstützt werden (ausser-

halb der Strukturverbesserungskredite, d.h. ohne Co-Finanzierung der Kantone). Sofern sich der Kanton an den Aufwendungen gemäss Artikel 20 finanziell beteiligt, können diese Abklärungen auch im Rahmen der Grundlagenbeschaffung über Strukturverbesserungsbeiträge unterstützt werden.

Artikel 27

Nebst der Verfügung gibt es neu für alle Projektkategorien auch die Möglichkeit, den Beitrag in Form einer Vereinbarung zuzusichern. Der bisherige Absatz 1 von Artikel 27 wurde entsprechend ergänzt. Aus systematischen Gründen wurden die bisherigen Absätze 2 und 3 in Artikel 27a überführt. Der bisherige Absatz 4 wurde aufgehoben, da sich diese mit der Agrarpolitik 2007 ergänzte Spezialnorm für die Periodische Wiederinstandstellung mit der neuen Möglichkeit zum Abschluss von Vereinbarungen bei allen Projektkategorien erübrigt.

Artikel 27a Beitragsverfügung

Weil die Verfügung nicht mehr das alleinige Instrument für die Zusicherung des Beitrags bleibt, ist eine klare Trennung zwischen der Verfügung und der Vereinbarung vorzunehmen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 von Artikel 27 wurden deshalb in einen eigenständigen Artikel überführt.

Artikel 28a Vereinbarung

Absatz 1

Die Erfahrungen mit den beiden Pilotprojekten in Brontallo TI und St. Martin VS haben gezeigt, dass die Zielsetzungen, das Massnahmenpaket und die Modalitäten zwischen den verschiedenen Partnern diskutiert und ausgehandelt werden müssen. Projekte zur regionalen Entwicklung werden deshalb nicht über Grundsatzverfügungen, sondern generell über Vereinbarungen zwischen Bund und Kanton abgewickelt.

Vertragspartner gegenüber dem Bund ist somit der Kanton. Es obliegt dem Kanton, seinerseits eine geeignete Form zur Einbindung der Projektträgerschaft (eigentlicher „Leistungserbringer“) festzulegen. Damit alle Partner von gleichen Voraussetzungen ausgehen, ist es sinnvoll und zweckmässig, die Projektträgerschaft im Rahmen der Aushandlung der Vereinbarung zwischen Bund und Kanton einzubeziehen. Im Sinne der Transparenz sollten die Eckpfeiler einer Vereinbarung bereits im Rahmen der Projektplanung und nicht erst am Schluss der Projektierung festgelegt werden. Bei interkantonalen Projekten kann die Vereinbarung auch zwischen dem Bund und den beteiligten Kantonen abgeschlossen werden.

Den Vereinbarungen sollen konkrete Projekte zugrunde liegen. Um den Aufwand für die Ausarbeitung einer Vereinbarung in einem vertretbaren Verhältnis halten zu können, sollen die Projekte von mehrjähriger Dauer sein.

Absatz 2

Im Gleichschritt mit den grösseren Freiheiten für die Kantone, die mit den öffentlich-rechtlichen Verträgen einhergehen, muss das Controlling und die Evaluation einen besonderen Stellenwert in der Vereinbarung einnehmen. Im Hinblick auf die Zielerreichungskontrolle (vgl. Absatz 3) sind die konkreten Projektziele (Umsetzungs- und Wirkungsziele) messbar festzulegen. Der Vertrag soll auch Regelungen enthalten für die Rückerstattung von Beiträgen im Falle von gewinnbringender Veräusserung oder bei Konkursen sowie für den Fall, dass die Zielsetzungen nicht erreicht werden. Ebenso sind die Modalitäten betreffend die Neuverhandlung und die Kündigung des Vertrags sowie eine Konfliktlösungs- und Einigungsklausel festzulegen. Die Auflagen und Bedingungen des Bundes (strategische Vorgaben) sind zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung endgültig einzubringen. Die Publikation nach den Artikeln 12 und 12a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁵ über den Natur- und Heimatschutz ist im Vertrag ebenfalls zu regeln. Werden in

⁵ SR 451

der Vereinbarung keine spezifischen Regelungen getroffen, sind bei Unklarheiten sinngemäss die Bestimmungen der Strukturverbesserungsverordnung heranzuziehen.

Absatz 3

In der Vereinbarung sind messbare Ziele festzulegen, die anhand geeigneter Indikatoren im Rahmen des Controllings oder von Evaluationen überprüft werden können (Zielerreichungskontrolle). Während die Umsetzungsziele bereits im Laufe der Durchführung des Projekts beurteilt werden können, sind die Wirkungsziele erst beim oder nach Abschluss einschätzbar. Im Rahmen einer Schlussevaluation soll überprüft werden, ob und wie die Zielsetzungen erreicht wurden.

Falls sich das Projekt anschliessend an die Unterzeichnung der Vereinbarung in eine Richtung entwickelt, dass die Ziele nur teilweise oder nicht erreicht werden oder dass die Kriterien für die Beitragsbemessung nicht mehr erfüllt sind (bspw. Wegfall der vorwiegend landwirtschaftlichen Beteiligung, weil einzelne Projektinhalte nicht realisiert werden), ist über einen Abbruch des Projekts resp. über den Umfang der finanziellen Unterstützung des Bundes neu zu verhandeln. Dazu gehört auch die im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Bund und Kanton ausgehandelte Festlegung einer allfälligen Rückerstattung von Beiträgen. Entsprechende Abbruchkriterien sollen in der Vereinbarung festgelegt werden (vgl. Absatz 2).

4. Auswirkungen

Finanzen Bund

Der Mittelbedarf für Projekte zur regionalen Entwicklung lässt sich nur schwer beziffern, da die Vorbereitung solcher Projekte eine gewisse Zeit beansprucht. Insgesamt haben sich die im Zahlungsrahmen und im Budget für die Strukturverbesserungen bereitgestellten Bundesmittel tendenziell reduziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel zwingen deshalb zu einer weiteren Priorisierung der Projekte, welche durch die Kantone im Rahmen der zugeteilten Kontingente zu erfolgen hat.

Personal Bund

Die Anpassungen des Förderinstrumentariums sind mit zusätzlichem Verwaltungs- und Kontrollaufwand verbunden. Da insgesamt für den Bereich der Strukturverbesserungen keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und damit die Anzahl der Projekte beschränkt bleibt (Priorisierung der Projekte), dürfte sich der Aufwand für die Projektbeurteilung des Bundes aber im heutigen Rahmen bewegen und sollte mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden können.

Volkswirtschaft

Mit der Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung können die Impulse im ländlichen Raum verstärkt und der unternehmerische Handlungsspielraum für die Landwirtschaft erweitert werden. Die Anpassung schafft insbesondere einen Anreiz für Innovationen und zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten im ländlichen Raum, stärkt die branchenübergreifende Zusammenarbeit in den Regionen und fördert regionale Produktkreisläufe. Die Investitionshilfen haben indirekt (als Folge der verbesserten wirtschaftlichen Situation der Bauernfamilien) und direkt (durch die Beschaffung von Investitionsgütern oder durch Bauten) auch positive Auswirkungen auf die vor- und nachgelagerten Stufen, speziell auf das Gewerbe im ländlichen Raum und insbesondere im Berggebiet. Im Rahmen der Projekte zur regionalen Entwicklung können auch kulturelle, soziale oder ökologische Anliegen wie die Instandsetzung von Trockenmauern unterstützt werden, sofern diese einen Bezug zu den wirtschaftlichen Zielsetzungen (Erhöhung der regionalen Wertschöpfung) haben.

Kantone

Analog zu den Überlegungen betreffend die Auswirkungen auf Stufe Bund (Finanzen und Personal) sollten die Kantone die Anpassungen des Förderinstrumentariums im Rahmen der bestehenden Ressourcen bewältigen können, sofern nicht überhöhte Anforderungen an die Betreuung, das Controlling (Evaluation) und die Gesuchsunterlagen gestellt werden. In kleineren (Berg-)Kantonen mit beschränkten personellen Personalressourcen in der Verwaltung könnte die Betreuung solcher Projekte dennoch eine Herausforderung darstellen. Eine interkantonale Zusammenarbeit dürfte dabei eine gewisse Erleichterung darstellen.

5. Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen sind mit dem internationalen Recht vereinbar und stehen im Einklang mit der Ausrichtung der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EG.

6. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Artikel 93 LwG.

7. Datum des Inkrafttretens

Die Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

**Verordnung
über die Strukturverbesserungen
in der Landwirtschaft**
(Strukturverbesserungsverordnung, SVV)

Änderung vom 8. November 2006

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 11 Sachüberschrift und Absatz 1

Begriff

¹ Als gemeinschaftliche Massnahmen gelten:

- a. Bodenverbesserungen, die mindestens zwei Landwirtschaftsbetriebe massgebend betreffen;
- b. Strukturverbesserungen für einen Sömmerungsbetrieb mit mindestens 50 Normalstössen;
- c. Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c LwG (Projekte zur regionalen Entwicklung).

Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung

¹ Projekte zur regionalen Entwicklung umfassen Massnahmen zur:

- a. Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft; oder
- b. Stärkung der branchenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und landwirtschaftsnahen Sektoren, namentlich Gewerbe, Tourismus, Holz- und Forstwirtschaft.

² Zusätzlich zu den Massnahmen nach Absatz 1 können sie auch Massnahmen zur Realisierung öffentlicher Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten beinhalten.

¹ SR 913.1

³ Die Massnahmen eines Projekts sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abzustimmen und mit der Regionalentwicklung und der Raumplanung zu koordinieren.

⁴ Die Landwirtschaft gilt als an einem Projekt vorwiegend beteiligt, sofern:

- a. mindestens die Hälfte des Angebots eine landwirtschaftliche Herkunft aus der Region aufweist;
- b. mindestens die Hälfte der für das Angebot erforderlichen Arbeitsleistungen durch Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen oder deren Familien erbracht wird; oder
- c. die Mitglieder der Trägerorganisation mehrheitlich Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind und diese die Stimmenmehrheit besitzen.

Art. 13 Abs. 1

¹ An gemeinschaftliche Bauten nach Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b LwG, an Massnahmen zur Diversifizierung nach Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe d LwG sowie an Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c LwG werden Investitionshilfen nur gewährt, wenn im Einzugsgebiet keine bestehenden Gewerbebetriebe die vorgesehene Aufgabe gleichwertig erfüllen oder eine gleichwertige Dienstleistung erbringen.

Art. 19a Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung

¹ Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11a werden in einer Vereinbarung mit dem Kanton nach Artikel 28a pauschal festgelegt.

² Der pauschale Beitrag bemisst sich nach den beitragsberechtigten Kosten nach Artikel 19b sowie dem Beitragssatz nach Artikel 19c.

Art. 19b Beitragsberechtigte Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung

¹ Die beitragsberechtigten Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11a werden spezifisch für die einzelnen Massnahmen des Projekts vereinbart. Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung von Projekten ist beitragsberechtigt.

² Die beitragsberechtigten Kosten werden beurteilt nach:

- a. Interesse der Landwirtschaft unter Einbezug der landwirtschaftsnahen, im Projekt direkt eingebundenen Sektoren;
- b. weiteren Interessen der Öffentlichkeit.

Art. 19c Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung

¹ Für Projekte zur regionalen Entwicklung gelten die folgenden Beitragssätze:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| | Prozent |
| a. im Talgebiet ohne die Hügelzone | 34 |

- | | | |
|----|---|----|
| b. | in der Hugelzone und in der Bergzone I | 37 |
| c. | in den Bergzonen II–IV und im Sommerungsgebiet | 40 |

² Die Beitragssatze nach Absatz 1 konnen fur folgende Zusatzleistungen maximal um folgende Prozentpunkte erhohet werden:

	Prozent	
a.	Erleichterung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung	3
b.	Aufwertung von Kleingewassern in der Landwirtschaftszone	3
c.	Massnahmen des Bodenschutzes	3
d.	andere besondere okologische Massnahmen	3
e.	Erhaltung kultureller Bauten und von Kulturlandschaften	3
f.	Umsetzung ubergeordneter regionaler Ziele	3

Art. 20 Abs. 1

¹ Die Gewahrung eines Beitrages setzt eine kantonale Finanzhilfe voraus, die je nach Finanzkraft des Kantons mindestens 70–100 Prozent des Beitrages zu betragen hat. Keine kantonale Finanzhilfe ist erforderlich fur Beitrage nach den Artikeln 17 und 19c Absatz 2.

Art. 25 Sachuberschrift

Unterlagen fur ein Beitragsgesuch

Art. 25a Unterlagen fur eine Vereinbarung

¹ Als Grundlage fur eine Vereinbarung nach Artikel 28a hat der Kanton folgende Unterlagen bereitzustellen:

- a. Genehmigung des Projekts durch die zustandige kantonale Behorde;
- b. Nachweis der Publikation im kantonalen Amtsblatt nach den Artikeln 12 und 12a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 19662 uber den Natur- und Heimatschutz. Falls bei der Unterzeichnung der Vereinbarung der Nachweis noch nicht erbracht werden kann, ist die Publikation in der Vereinbarung zu regeln;
- c. Bedingungen und Auflagen des Kantons;
- d. technische Unterlagen.

² Bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11a sind zusatzlich zu den Unterlagen nach Absatz 1 das Wertschopfungspotenzial, die offentlichen Anliegen, die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen und die Koordination mit der Regionalentwicklung, den Parken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung aufzuzeigen.

Art. 27 Beitragszusicherung

Das Bundesamt sichert den Beitrag in Form einer Verfügung oder einer Vereinbarung dem Kanton zu. Bei kombinierten Unterstützungen genehmigt es gleichzeitig den Investitionskredit, wenn er den Grenzbetrag übersteigt (Art. 55 Abs. 2).

Art. 27a Beitragsverfügung

¹ Mit der Beitragsverfügung legt das Bundesamt die erforderlichen Bedingungen und Auflagen fest.

² Es setzt für die Durchführung des Projekts und die Einreichung der Abrechnung Fristen fest.

Art. 28a Vereinbarung

¹ Die Vereinbarung zwischen Bund und Kanton wird in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags abgeschlossen. Sie hat die Realisierung eines oder mehrerer Projekte zum Inhalt.

² Sie regelt insbesondere:

- a. die Zielsetzungen des Projekts;
- b. die Massnahmen zur Erreichung des Gesamtkonzepts;
- c. die Beiträge;
- d. das Controlling;
- e. die Auszahlung der Beiträge;
- f. die Sicherung der unterstützten Werke;
- g. die Auflagen und Bedingungen des Bundes;
- h. die Publikation nach den Artikeln 12 und 12a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966³ über den Natur- und Heimatschutz;
- i. die Vorkehrungen bei Nichterreichung der Zielsetzungen;
- j. die Befristung und Auflösung der Vereinbarung.

³ Beim Abschluss des Projekts ist zu überprüfen, wie die Zielsetzungen erreicht wurden und ob Vorkehrungen wegen Nichterreichung zu treffen sind.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

8. November 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz